

Vorlesung am 5. November 2012  
**Das Zwölftafelgesetz II – Personen- und Erbrecht (1)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: [ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45924](http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45924)

Römische Rechtsgeschichte (4)

**Die Gewalt des *pater familias***

- Gewalt über die Kinder (*patria potestas*).
  - Gewalt über die Ehefrau (*manus*).
  - Gewalt über Sklaven, verstanden als Sacheigentum (*dominium*).
- Obgleich Kinder und Ehefrauen freie Bürger sind, werden sie doch – wie Sklaven – als Personen *in aliena potestate* – unter fremder Gewalt – bezeichnet.

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

2

Römische Rechtsgeschichte (4)

**Tafel IV.**

- *SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, FILIUS A PATRE LIBER ESTO.*
  - Grundsätzlich sind alle Kinder in der väterlichen Gewalt (*patria potestas*) ihr Vater (*pater familias*) lebt. Die Gewalt des Vaters umfasst das Recht, ein Kind zu verkaufen.
  - Der Verkauf wird durch *mancipatio* vollzogen und bringt das Kind in die sklavenähnliche *mancipium*-Gealt eines Dritten.
  - Der Zwölftafelsatz soll Missbräuchen der väterlichen Gewalt durch mehrfachen Verkauf begegnen.
  - Später wird die Vorschrift zur vorzeitigen Beendigung der väterlichen Gewalt (*emancipatio* des Sohnes) verwendet. Bei der *emancipatio* wird der Sohn zweimal an einen Gewährsmann manzipiert und von diesem freigelassen (*manumissio*). Dann wird ein drittes Mal manzipiert, an den Vater remanzipiert und von diesem freigelassen.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

3

Römische Rechtsgeschichte (4)

**Exkurs: Formen der Adoption**

- *Adoptio*: Annahme eines Kindes, das bislang unter der väterlichen Gewalt eines anderen steht, durch Kombination von *mancipatio* und *in iure cessio*.
  - Verfahren ähnlich wie bei der *emancipatio*.
- *Arrogatio*: Annahme eines Gewaltfreien durch Einzelfallgesetz in den Kuriatkomitien.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

4

Römische Rechtsgeschichte (4)

**Die *manus*-Gewalt**

- Begründung durch
  - *Coemptio* (Manzipation der Braut von ihrem Vater an ihren Ehemann).
  - *Confarreatio* (Ritual, bei dem Brot aus Spelt (*far*) eine Rolle spielt und bei dem die Eheschließung und die Begründung der Hausgewalt verbunden werden).
  - *Usus* (Ersitzung). Schon in den Zwölftafeln ist die Unterbrechung der Ersitzung durch Abwesenheit während drei Nächten (*trinoctium*) geregelt.
  - In der späten Republik wird die *manus*-Ehe zur Ausnahme.

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

5

Römische Rechtsgeschichte (4)

**Die Vormundschaft (*tutela*)**

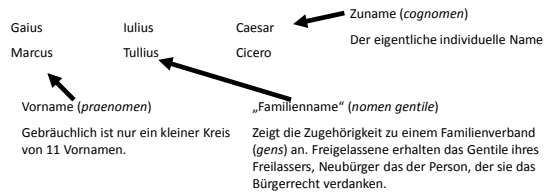
- Einen Vormund haben
  - gewaltfreie Kinder vor Erreichen der Geschlechtsreife (*pubertas*).
  - Frauen jeden Alters.
- Bestellung des Vormunds
  - durch Testament (*tutor testamentarius*).
  - durch den Prätor (*tutor dativus*), geregelt durch eine *lex Atilia* von 210 v. Chr., aber wohl schon vorher praktiziert.
  - kraft Gesetzes. In den Zwölftafeln geregelt, aber nicht im Wortlaut überliefert. Berufen sind prinzipiell die nächsten Verwandten im Mannesstamm, hilfsweise die Angehörigen derselben *gens* (vgl. die Regelung zum *curator* eines Wahnsinnigen auf Tafel 5, 7a).
- Aufgabe des Vormundes: Abschluss von Geschäften für das Mündel und Erteilung der Zustimmung (*auctoritas*) zu eigenen Geschäften des Mündels (wenn dieses kein *infans* mehr ist, also wenigstens sieben Jahre alt ist).
- Wahnsinnige (*furiosi*) und Heranwachsende unter 25 Jahren erhalten einen Pfleger (*curator*).

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

6

## Römische Rechtsgeschichte (4)

**Exkurs: Die *gentes* und der Aufbau eines römischen Mannesnamens**

Vorlesung am 12. November 2012  
**Das Zwölftafelgesetz II – Personen- und Erbrecht (2)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: [ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45924](http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45924)